

DIE LETZTEN KÖNIGLICH-BÖHMISCHEN LEHENSTRÄGER UND BELEHNUNGEN IM 19. JAHRHUNDERT

Von Roman Freiherr v. Procházka

Als Seine geheiligte k. k. apostolische Majestät, der letzte Römisch-Deutsche Kaiser Franz II., mit Patent vom 11. August 1804, das die Kundmachung des erblichen Kaisertums der österreichischen Monarchie enthielt, „Ihre so beträchtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassende Staaten“ in ihren bisherigen staatsrechtlichen Verhältnissen und historischen Privilegien bestätigte, wurde auch ausdrücklich festgesetzt, daß „es bei denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren als König von Ungarn und Böhmen empfangen haben, ohne Abänderung auch in Zukunft verbleiben“ solle. Unbeschadet der Errichtung des österreichischen Kaisertums bestanden daher auch die böhmischen Kronlehen sowohl im Inlande als auch im Reiche weiter.

Erst im „Preßburger Frieden“ zwischen Österreich und Frankreich vom 26. Dezember 1805 wurden die Lehen der Böhmisches Krone in Süddeutschland bzw. im Reiche abgetreten und aufgelöst, und vollends nach der Niederlegung der römisch-deutschen Kaiserkrone wurden überhaupt keine Lehensinvestituren deutscher Bundesfürsten mehr vorgenommen. (Kaiser Joseph II. hatte in Vertretung seiner Mutter, der Königin von Böhmen, Maria Theresia z. B. noch am 8. April 1770 den Fürsten v. Schwarzburg belehnt, und 1781 nach eingeholter Zustimmung der böhmischen Stände die böhmischen Kronlehen des gräflichen Hauses Schönborn in Süddeutschland dem Kurfürsten v. d. Pfalz zediert.)

Auch die Oberlehensherrlichkeit der Könige von Böhmen über die Lausitz, die im „Frieden von Prag“ am 30. Mai 1635 von Kaiser Ferdinand II. als König von Böhmen als erbliches Lehen der Krone Böhmen an Johann Georg Kurfürsten von Sachsen und dessen Nachkommen abgetreten worden war, bestand einschließlich des Heimfallsrechtes für den Fall des Aussterbens der Wettiner bis ins 19. Jahrhundert weiter. So bestätigte auf Grund des ihm als Oberlehensherrn der Markgrafschaft Lausitz zustehenden Aufsichtsrechtes über katholische Einrichtungen und Klöster der Kaiser mit Diplom d. d. Wien 10. August 1782 (K. k. Hofkanzleidekret vom selben Tage, Kop. 214) die Wahl der Äbtissin von Marienstern in Sachsen. Nachdem auf Grund der Wiener Bundesakte vom 18. Mai 1815, Art. 18, der König von Sachsen gezwungen war, die Unter-Lausitz und einen Teil der Ober-Lausitz mit der Stadt Görlitz an den König von Preußen abzutreten, verzichtete Kaiser Franz auf die ihm als König von Böhmen zustehende Lehenshoheit in diesen Gebieten der Lausitz, während er sich die Lehenshoheit in der sächsisch verbliebenen Ober-Lausitz und im Bautzener Land vor-

behielt. Als es dann im Jahre 1831 zur Verkündigung einer einheitlichen Verfassung für das Königreich Sachsen und der Lausitz kam, erhob die Wiener Regierung Protest gegen einige Bestimmungen dieser neuen Verfassung, durch welche die Oberlehensrechte der Böhmisches Krone in der Lausitz verletzt worden seien. Dieser Rechtsstreit wurde erst durch die sogenannte Deklaration vom 25. Mai 1845 beendet, in welcher die Gültigkeit des „Prager Friedens“ v. J. 1635 samt dem Heimfallsrecht und der Oberaufsicht des Königs von Böhmen über die katholische Geistlichkeit in der Lausitz („*jus supremæ advocatiæ et protectionis*“) von beiden Teilen anerkannt wurde; diese Auswirkungen der böhmischen Lehensoberhoheit in der Lausitz sind formal niemals aufgehoben worden.

Desgleichen wurde auch das als böhmisches Kronlehen der Äbtissin von St. Georg auf dem Hradschin 1348 verliehene und später 1766 auf die Äbtissin des k. k. Theresianischen adeligen Damenstiftes ob dem Prager Schlosse übertragene Recht, die Königinnen von Böhmen zu krönen, zum letzten Male bei der Krönung der Gemahlin des Kaisers und Königs Ferdinand V. in Prag am 12. September 1836 (in der katholischen Kirche die einzige liturgische Handlung einer Frau!) ausgeübt. Der Kaiser selbst beschwor in seinem Krönungseid als König von Böhmen am 7. September 1836 im St. Veitsdom, die seit der „Verneueren Landesordnung“ von 1627 von allen Nachfolgern auf dem Throne Böhmens bestätigten Privilegien des Landes und der Stände zu handhaben und „auch von dem Königreiche nichts (zu) veräußern“ (Beurkundung durch den k. k. Staats- und Konferenzminister Franz Grafen v. Kolowrat-Liebsteinsky im Roten Buch Nr. 63, A 126, im Kleinen Ständearchiv in Prag), wodurch die Verpflichtung zur Erhaltung der böhmischen Kronlehen auch von Kaiser Ferdinand übernommen wurde.

Bei der erwähnten Königskrönung 1836 in Prag traten ferner auch die Träger der als königlich-böhmische Amtslehen (so wie der König selbst als Erzschenk des Reiches) verliehenen Erbämter im Königreich Böhmen in Erscheinung*.

* Die Erbämter des Königsreiches Böhmen (gemeinschaftlich, auch für Mähren und Schlesien) waren Mannlehen der Oberhäupter der nachstehenden Geschlechter:

Oberst-Erbland-Marschall: die † Herren Berka v. Dub und Leipa (nur bis 1706).

Oberst-Erbland-Hofmeister: die † Grafen v. Martinitz, ab 1719 die Grafen und Fürsten Kinsky v. Wchinitz u. Tettau.

Oberst-Erbland-Truchseß: die † Herren v. Hasenburg, ab 1723 die Grafen und Fürsten v. Colloredo-Mansfeld.

Oberst-Erbland-Mundschenk: die † Herren v. Wartenberg, ab 1627 die † Grafen Slawata v. Chlum und Koschumberg, und ab 1716 die Grafen Czernin v. Chudenitz.

Oberst-Erbland-Vorschneider: die † Herren Sezima v. Austj, ab 1716 die Grafen v. Waldstein (und Wartenberg).

Oberst-Erbland-Silberkämmerer: die † Grafen Corfiz v. Uhlefeld, ab 1796 die Altgrafen zu Salm-Reifferscheid.

Oberst-Erbland-Küchenmeister: die Grafen Wratislaw v. Mitrowitz.

Oberst-Erbland-Türhüter: die † Freiherren Karel v. Swarow, ab 1748 die Freiherren Mladota v. Solopisk.

Oberst-Erbland-Schatzmeister: die † Grafen v. Wrtyby, ab 1830 die Fürsten v. Lobkowitz, Herzöge v. Raudnitz.

Oberst-Erbland-Jägermeister: die Herren Wchinsky v. Tettau (nur bis ins 17. Jahrhundert).

Bei den dinglichen Kronlehen wurde von alters her grundsätzlich zwischen den sogenannten „deutschen“ und den „böhmischen“ unterschieden. Zu den ersteren gehörten die Lehen im Reiche, im Egerland und im Elbogener Kreis, die alle durch Allerh. Entschl. vom 3. Juni 1835 dem k. k. Landrecht in Prag unterstellt wurden, während die zweite Gruppe die Kronlehen und Afterlehen in Böhmen (außer dem Elbogener Kreis), Mähren und Schlesien umfaßte.

Beim k. k. böhm. Landrecht in Prag bestand eine eigene „Deutsche Lehensschanne im Königreich Böhmen“ (mit einer freisäßlichen Abteilung); letzter Präsident dieses Lehenshofes war bis 1848 der k. k. Wirkl. Geh. Rat und Oberstlandrichter in Böhmen, Friedrich Moritz Freiherr v. Wagemann.

Durch königliches Reskript vom 13. 2. 1836 war ausdrücklich bestimmt worden, daß die Lehensträger der sogenannten deutschen Lehen im Königreich Böhmen den Lehenseid beim Kgl. böhm. Landesgubernium in Prag zu leisten hätten, die Besitzer der Egerländischen Lehen hingegen in die Hände des Kgl. Verwalters der Burghauptmannschaft Eger abzulegen haben. (Letzter Kgl. böhm. Burggrafenamtsverweser der Kgl. Stadt, des Bezirkes Eger und des Ascher Gebietes war Johann Nep. Heinrich Freiherr Karg v. Bebenburg, auch Kreishauptmann des Elbogener Kreises, † 1857.)

Nach dem Ende der Stände-Verfassung wurde 1849 das k. k. Böhmisches Oberst-hoflehenrichteramt in Prag eingerichtet, „Obersthoflehenrichter für die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien“ ward Leopold Felix Graf v. Thun und Hohenstein (a. d. H. Ronsperg-Benatek), k. k. Wirkl. Geh. Rat und Kämmerer, † Prag 1877.

Erst zufolge des österreichischen Reichsgesetzes vom 17. Dezember 1862 über die Auflösung des Lehensbandes bzw. der Ergänzungen dazu vom 12. Mai 1869 wurde auch in Böhmen die Lehensinstitution zur Gänze aufgehoben und liquidiert. Es gab damals noch 226 Kronlehen in Böhmen, 7 in Mähren, 68 fürsterzbischöflich Olmützsche Afterlehen und 5 fürstbischöflich Breslausche Lehen in Schlesien.

Kaiser Franz Joseph I., der vorletzte König von Böhmen, hat auch noch zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts seine Rechte als Oberlehensherr in den historischen Ländern der Böhmisches Krone wahrgenommen und in der Praxis drei Belehnungen durchgeführt:

1. Da nach den Bestimmungen der Bulle Kaiser Karls IV. d. d. Prag A. D. 1346 in die prima 7. Idus Aprilis „das Olmützer Bistum in jedem Erledigungsfalle mit Lehenspflicht und körperlichem Eid von dem König von Böhmen und der Krone von Böhmen zu nehmen sei“, belehnte er 1853 den neugewählten Erzbischof und spätern Kardinal Friedrich Eugen Landgrafen zu Fürstenberg als Herzog und Fürsten von Olmütz.

Oberst-Ermland-Panier des Herrenstandes: die † Grafen Korzensky v. Tereschau, ab 1798 die Grafen Chorinsky v. Ledské.

Oberst-Ermland-Panier des Wladykenstandes: die † Ritter Markwart v. Hrádek, dann die † Ritter Wanczura v. Rzehnicz, und ab 1771 die † Freiherren v. Astfeld und Widrzy, endlich ab 1791 die Ritter Worzikowsky v. Kundratitz.

Oberst-Ermland-Postmeister: die Freiherren und späteren Grafen und Fürsten v. Paar.

2. Verlieh er „als regierender König zu Böhmen und Oberster Herzog zu Schlesien“ Wien 10. Juli 1858 dem Erzherzog Albrecht und dessen männlichen Erben das schlesische Herzogtum Teschen, „daß sie dieses königlich böhmische Kronlehen ... von Uns, Unseren Erben und nachkommenden Königen und der Krone Böhmen zu rechten Lehen anhaben und besitzen sollen“.

3. Verfügte Kaiser Franz Joseph (als allerletzte kgl. böhm. Belehnung) mit Allerh. Entschl. vom 29. Dezember 1860 die Erteilung des üblichen Lehensindults auf die schlesischen Herzogtümer Troppau und Jägerndorf als „rechte Lehen der Krone Böhmen“ für Johann II. Franz, seit 1858 regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein.

LITERATURVERZEICHNIS

- Blaschka, Joh.: Vorlesungen über Lehenrecht. Graz 1847.
- Chmelensky, J. K.: Manství čili léna česká [Lehenwesen und böhmische Lehen]. Prag 1832.
- d'Elvert, Chr.: Über das Lehenwesen in Mähren und Schlesien. Wagner's Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit 1 (1831) 214.
- Haimperl, Fr.: Die deutsche Lehenhauptmannschaft (Lehenschranne) in Böhmen. Prag 1848.
- Handbuch des Kgr. Böhmen f. d. Jahr 1851. Prag 1850, S. 58.
- Hanel, Jaromir: Lenní též manské právo [Das Lehenrecht]. In: Ottův slovník naučný. Bd. 15. Prag 1900, S. 851—856.
- Kalousek, Jos.: České státní právo [Das böhm. Staatsrecht]. Prag 1892, insbes. S. 107—108.
- Kostetzky, Dom. V.: Die Staatsverfassung des Königreiches Böhmen. Leitmeritz 1826.
- Legis-Glückselig, G. Th.: Aktenmäßige Darstellung des kgl. böhm. Erbhuldigungs-, Belehnungs- und Krönungs-Ceremoniels. Prag-Leitmeritz-Teplitz 1836.
- Loserth, Joh.: Die Krönungsordnung der Könige v. Böhmen. AÖG 56 (1877/78) 9 ff.
- Muk, Jan: Poslední korunovace českého krále r. 1836 [Die letzte böhm. Königskrönung i. J. 1836]. Prag 1936.
- Procházka, R. Frhr. v.: Fürstliche Titel und Würden in den historischen Ländern der Böhmisches Krone. In: Wissenschaftl. Jubiläumsband „Adler“. Wien 1970.
- Prostros, F.: Die böhmischen Kronlehen im Kgr. Böhmen, i. d. Markgrafschaft Mähren u. im Hzgt. Schlesien. Prag 1861.
- Rieger, Boh. Frhr. v.: Drobné spisy [Staatsrechtliche Abhandlungen]. Bd. 1. Prag 1914, S. 268—276, und Bd. 2. Prag 1915, S. 249—250.
- Schematismus des Königreiches Böhmen f. d. J. 1841. Prag 1840, S. 120.
- Zeitschrift ČČM (des Kgl. böhm. Landesmuseums). Prag 1886, S. 157 ff.